

## § 1 **Abstandsgebot**

(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, **ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.** Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige),
2. Personen aus zwei Haushalten unabhängig von der absoluten Anzahl der Personen oder
3. fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

Das Abstandsgebot gem. § 1 Abs. 1 der 26. CoronaVO gilt für diese Zusammenkünfte nicht.

## **Wer gilt als vollständig Geimpft oder Genesen?**

(Es wird eine Kontrolle des „Impfausweises“ oder „PCR-Test“ und „Schnelltest“ verlangt)

**Vollständig geimpft** ist derjenige, dessen letzte vorgesehene **Impfdosis mindestens 14 Tage her ist.**

Das sind in der Regel zwei Impfungen (Ausnahme Johnson & Johnson).

**Genese**, deren Infektion aber **bereits länger als 6 Monate** her ist, müssen sich einmal impfen lassen. Das heißt hier ist für den Nachweis erforderlich ein **positiver PCR-Test – älter als 6 Monate** und der **Nachweis einer Impfung- mindestens 14 Tage her.**

Genesene, deren positiver PCR Test mindestens 28 Tage aber nicht mehr als 6 Monate alt ist, benötigen ebenfalls keinen Test.

## § 3 **Mund-Nasen-Bedeckung** & § 8 **Namensliste zur Kontaktverfolgung**

Weiterhin gilt die **MASKENPFLICHT & die KONTAKTVERFOLGUNG!**